Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3779

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5879/65

Bonn, den 12. August 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Atomgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Entwurf für eine Verordnung der Räte zur

Festlegung der Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln sowie der Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen, die bei der Berechnung der im Statut der Beamten vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte zu verwenden sind.

Dieser Entwurf ist von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erarbeitet worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Verordnungsentwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der endgültigen Beschlußfassung durch die Räte ist voraussichtlich im September/Oktober 1965 zu rechnen.

Eine schriftliche Begründung zu dem Entwurf ist nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung Nr. . . ./65/EWG, . . ./65/EAG der Räte vom . . . . . zur Festlegung der Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln sowie der Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen, die bei der Berechnung der im Statut der Beamten vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte zu verwenden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 39 des Anhangs VIII,

nach Stellungnahme des vorläufigen Statutsbeirats,

nach Stellungnahme der von den Räten bestellten Versicherungsmathematiker,

in der Erwägung, daß die Räte die Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln sowie die Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen, die bei der Berechnung der im Statut und in Anhang VIII des Statuts vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte zu verwenden sind, festzulegen haben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Berechnung der im Statut der Beamten und in Anhang VIII des Statuts vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte ist folgendes zu verwenden:

a) die Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln von Heubeck-Fischer

(Richttafeln für die Pensionsversicherung 1956, René Fischer Verlag — Weißenburg/Bayern).

b) Die Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen auf der Grundlage eines jährlichen Erhöhungssatzes von 1,88 v. H. ($r^{30} = 175$).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte

Der Präsident